

Satzung des Vereins

Industrial Consortium SimTech

Fassung vom 20.11.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Industrial Consortium SimTech
abgekürzt **IC SimTech**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert die Wissenschaft und Bildung auf dem Gebiet der Simulationstechnologie. Insbesondere sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- (a) Stärkung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Simulationstechnologie und des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere an der Universität Stuttgart.
- (b) Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- (c) Austausch von Wissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Simulationstechnologie.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Tagungen, Symposien, Seminarreihen, Workshops) sowie Unterstützung der Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen durch Web-Publikationen, Printmedien, Tagungen, Symposien oder Workshops.
- (b) Ehrungen, Vergabe von Stipendien und Preise an Studierende und Wissenschaftler.
- (c) Einrichtung von methodischen Arbeitskreisen zur praxisbezogenen Reflexion und Weiterentwicklung der Simulationstechnologie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei

Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können Firmen, Verbände und andere natürliche und juristische Personen auf Antrag als Mitglieder beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig ist.
 - (b) durch Ausschluss. Ein Mitglied, das die Vereinszwecke erheblich schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - (c) durch den Tod natürlicher Personen oder durch Auflösung der Firma oder Organisation.
 - (d) Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Verzug ist und trotz der Mahnung an die letzte bekannte Adresse den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 5 Beiträge

Juristische Personen, Firmen und Verbände leisten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft Beiträge in der Form eines Jahresbeitrags, über dessen Höhe für das darauffolgende Kalenderjahr die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Daneben sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand

dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet, oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als oberstes Vereinsorgan für alle Angelegenheiten zuständig und kann entsprechende Beschlüsse fassen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Einberufung hat durch elektronische (E-Mail) oder schriftliche Mitteilung an die letzte bekannte Anschrift der einzelnen Mitglieder zu erfolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands.
- (7) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und legt die Richtlinien fest, nach denen die laufenden Geschäfte geführt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretung nach innen erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung beider Personen durch den Schatzmeister.
- (5) Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsperiode, hat innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, auf der ein Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode gewählt wird.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, über behördlich auferlegte Satzungsänderungen selbständig zu entscheiden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Wird ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, so ist auf diesen Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird mit einer Frist von drei bis fünf Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften der Universität Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, übernimmt der Vorstand die Liquidation. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 16.10.2008 verfasst.